

Infektionsschutzkonzept bei Anmietung von Produktionsausrüstungen in Gebäuden der IAB Weimar gGmbH

Stand: 31.07.2020

entsprechend der *Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2* vom 07.07.2020

Verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2:

Name: Dr. Justus Lipowsky

Anschrift: IAB Weimar gGmbH, Über der Nonnenwiese 1, 99428 Weimar

Telefon: 0 36 43 / 86 84 156

1. Grundregeln

- **Gegenseitige Rücksichtnahme.** Es gilt der Grundsatz: Das Sicherheitsbedürfnis meines Gegenübers erkenne ich an.
- **Mindestabstand** zwischen Personen: 1,5 m
- Bei zu erwartender und tatsächlicher Unterschreitung des Mindestabstandes ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** verpflichtend.
- **Personen mit COVID-19-Erkrankungen** und Personen mit nicht vom Arzt abgeklärten Erkältungssymptomen ist der Zugang bzw. Aufenthalt auf dem Betriebsgelände verboten.
- Durch die Anwesenden sind regelmäßig Maßnahmen zur **Reinigung der Hände** durchzuführen.

2. Genutzte Raumgröße in Gebäuden

Die Fläche der genutzten Versuchshalle beträgt 650 m².

1. Begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Die Summe der begehbaren Freiflächen beläuft sich auf 180 m².

3. Raumluftechnische Ausstattung

Es gibt keine raumluftechnische Anlage.

4. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Für einen Luftaustausch können Fenster angekippt werden. Nach spätestens 2 Stunden ist zum Herstellen eines intensiven Luftaustausches das Hallentor und die Hintereingangstür für 5 min zu öffnen.

5. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes

5.1. Arbeitsplatzgestaltung

Die einzelnen Arbeitsstationen sind wenigstens mit Mindestabstand voneinander entfernt. Sobald mehrere Personen an einer Arbeitsstation tätig sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5.2. Flure und Treppenhäuser

Sich begegnende Personen haben einander auf Mindestabstand auszuweichen (Rechtsverkehr).

In Treppenhäusern und Treppenanlagen ist auf den Treppenabsätzen zu warten, bis die entgegenkommende Person vorbeigegangen ist.

5.3. Sanitärräume und Umkleiden

Sanitärräume und Umkleiden sind so zu benutzen, dass nur eine Person im Raum ist. Wenn möglich, sind Türen zu verriegeln.

Bei Sanitärräumen, die als Durchgangsräume zu Toilettenräumen dienen, ist darauf zu achten, dass der Toilettenraum erst verlassen werden kann, wenn der Durchgangsraum leer ist.

5.4. Pausenraum / Teeküche

Stühle sind so im Pausenraum zu platzieren, dass der Mindestabstand gewahrt wird. Überzählige Stühle sind zu entfernen. Es dürfen sich nur so viele Personen im Raum aufhalten, wie Stühle vorgesehen sind.

Im Pausenraum mit Teeküche ist Richtungsverkehr auf den Laufwegen einzuführen

5.5. Beratungsräume

Stühle sind so in Beratungsräumen zu platzieren, dass der Mindestabstand gewahrt wird. Überzählige Stühle sind zu entfernen.

6. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4

6.1. Händehygiene

Die Hände sind grundsätzlich nach Betreten der Betriebsstätte zu reinigen.

Während des Aufenthalts sind sie

- vor der Einnahme von Speisen,
- nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten und
- nach jedem Toilettengang

nach folgendem Muster an den Waschtischen der Sanitärräume zu reinigen:

1. Hände unter fließend kaltem oder lauwarmem Wasser anfeuchten!
2. Hände gründlich einseifen (mind. 30 s)!
3. Seifenschaum dabei auf dem Handrücken, den Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben!
4. Hände unter fließendem Wasser gut abspülen!
5. Hände sorgfältig mit Papierhandtüchern abtrocknen!

6.2. Hust-und-Nies-Etikette

Beim Husten bzw. Niesen sind Mund und Nase in die Armbeuge zu halten.

6.3. Reinigungs-/Desinfektionsregime

An den Werktagen sind vor 7 Uhr und gegen 13 Uhr alle Türklinken/-knäufe und Handläufe mit Desinfektionsmitteln abzuwischen.

6.4. Abstandsmarkierungen

Es gibt keine Abstandsmarkierungen.

6.5. Warnhinweise und Bodenmarkierungen

Warnhinweise sind an Außentüren und Abgängen in Treppenhäusern angebracht.

Auf Zutrittsbeschränkung (Sanitärräume, Teeküchen, Pausenräume) wird beidseitig an den Türen zu relevanten Räumen hingewiesen.

Bodenmarkierungen zeigen den Richtungsverkehr auf Laufwegen an.

7. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des ArbSchG

Es sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Notwendige Maßnahmen sind unter Abschnitt 4 – 6 genannt.

8. Unterweisung von Personen aus dem anmietenden Unternehmen

Diese Personen sind nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzepts, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach spätestens nach 12 Monaten durch die verantwortliche Person oder ihren Bevollmächtigten gegen Unterschrift zu unterweisen.